

Die Anhörung zum Wachstumschancengesetz am 6.11.2023 hinterlässt ein zwiespältiges Bild. Deutlich wurde, dass nicht alle mit dem Wachstumschancengesetz zufrieden sind. So befürchtet die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erhebliche Steuerausfälle für die Kommunen. Von immerhin 3,3 Mrd. Euro wird ausgegangen. Für die Kommunen stellen die drohenden massiven Steuerausfälle ein besonderes Problem dar, weil sie kaum Möglichkeiten der Kompensation aus eigener Kraft haben. Einsparpotentiale gibt es zumeist nicht und die Anhebung von örtlichen Aufwandssteuern und Gebühren ist keine populäre Maßnahme. Zudem warten auf die Kommunen zahlreiche kostenaufwendige Maßnahmen wie Klimaschutz-aufwendungen, Wärmekonzepte, Wohnungsbau, Kita-Plätze, Schulkapazitäten usw. Die Liste ließe sich beliebig erweitern. Inhaltlich finden verschiedene vorgesehene Maßnahmen durchaus Zustimmung in der Wirtschaft. Die Ankurbelung der Investitionstätigkeit findet ebenso Zustimmung wie die Verbesserung der Forschungsförderung. Dagegen wird die vorgesehene Verschärfung der Zinsschranke und die Einführung einer Zinshöhenschranke durchweg abgelehnt. „Kreativ“ sei die Einführung der Nichtberücksichtigung von Kosten unter der Überschrift „Wachstumschancengesetz“. Tatsächlich handelt es sich in diesem Punkt um eine Mogelpackung. Auch eine Senkung der Stromsteuer wurde angemahnt, da die Strom- und Energiepreise in Deutschland nicht wettbewerbsfähig seien. Bemängelt wurde ebenso, dass die Unternehmenssteuern nicht angefasst werden. Daher bleibt es bei den nicht konkurrenzfähigen Unternehmenssteuern im internationalen Vergleich. Zudem führten die Meldepflichten zu einem neuen „Bürokratiemonster“. Eine große Reform sei das Gesetz jedenfalls nicht. Dem ist nichts hinzuzufügen.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Zahlung von Arbeitslohn als anfechtbare Rechtshandlung**

Die Zahlung von Arbeitslohn stellt eine anfechtbare Rechtshandlung im Sinne der §§ 129 ff. der Insolvenzordnung dar.

**BFH**, Urteil vom 18.4.2023 – VII R 35/19  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2645-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland**

1. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland ist im Einzelfall zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig sind (entgegen: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2020, BStBl I 2020, 1228, Rz 112).

2. Bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung sind die Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort stets in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig.

**BFH**, Urteil vom 9.8.2023 – VI R 20/21  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2645-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Steuerbarkeit von Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden zur allgemeinen Kundenpflege**

Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden, die der Pflege der Geschäftsbeziehung dienen, führen nicht zur Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.

**BFH**, Urteil vom 9.8.2023 – VI R 10/21  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2645-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zur Mitunternehmerstellung einer GbR; Abfärbung gewerblicher Beteiligungseinkünfte: keine Geringfügigkeitsgrenze, keine Gewerbesteuerpflicht der aufwärts abgefärbten Obergesellschaft**

1. Dass eine GbR nach der bis 2001 geltenden Rechtsprechung zivilrechtlich nicht Kommanditistin einer KG sein und auch nicht als solche in das Handelsregister eingetragen werden konnte, steht der Annahme ihrer Mitunternehmerstellung nicht zwingend entgegen.

2. § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht auch ohne Berücksichtigung einer Geringfügigkeitsgrenze, bis zu deren Erreichen die gewerblichen Beteiligungseinkünfte nicht auf die übrigen Einkünfte abfärben, verfassungsgemäß (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs – BFH – vom 06.06.2019 – IV R 30/16, BFHE 265, 157, BStBl II 2020, 649).

3. Der in § 52 Abs. 32a EStG 2007 angeordnete zeitliche Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG 2007, der in § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 EStG fortwirkt, verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot (Bestätigung des BFH-Urteils vom 19.07.2018 – IV R 39/10, BFHE 262, 149, BStBl II 2019, 77).

4. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 EStG nicht als nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegender Gewerbebetrieb gilt (Bestätigung des BFH-Urteils vom 06.06.2019 – IV R 30/16, BFHE 265, 157, BStBl II 2020, 649).

**BFH**, Urteil vom 5.9.2023 – IV R 24/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2645-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zur Feststellung der Zuordnung des Arbeitnehmers im steuerlichen Reisekostenrecht**

Eine (stillschweigende) Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers ergibt sich nicht allein daraus, dass der Arbeitnehmer die Einrichtung (aus der maßgeblichen Sicht ex ante) nur gelegentlich zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsuchen muss, im Übrigen aber seine Arbeitsleistung ganz überwiegend außerhalb der festen Einrichtung erbringt (Anschluss an das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2020, BStBl I 2020, 1228, Rz 9, Beispiel 1 und Abwandlung).

**BFH**, Urteil vom 14.9.2023 – VI R 27/21  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2645-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zur Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls bei der Prüfung, ob ausschließlich eine Kostendeckungsabsicht vorliegt**

NV: Berücksichtigt das Finanzgericht (FG) bei der Beurteilung, ob eine Tätigkeit trotz Erzielens von Gewinnen nur mit Kostendeckungs- und nicht mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt wird, einzelne nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung heranzuziehende Indizien nicht zutreffend, führt dies nicht zu einem schwerwiegenden Rechtsanwendungsfehler im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 der Finanzgerichtsordnung, wenn die Gesamtwürdigung des FG im Ergebnis insgesamt nachvollziehbar und plausibel ist.

**BFH**, Beschluss vom 24.10.2023 – VIII B 70/22  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2645-6](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)